Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der die "Gierer Streuwiese" in der Gemeinde Roßleithen als Naturschutzgebiet festgestellt wird

Auf Grund des § 15 Abs. 2 und des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 109/2019, wird verordnet:

8 1

- (1) Die "Gierer Streuwiese" in der Gemeinde Roßleithen, politischer Bezirk Kirchdorf, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.
- (2) In den Anlagen sind die Grenzen des Naturschutzgebiets durch den Plan im Maßstab 1: 1.500 (Anlage 1) dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf der Außengrenzen des Schutzgebiets, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 2 maßgeblich.

§ 2

Gemäß § 17 Abs. 4 Oö. NSchG. 1982 sind folgende Eingriffe gestattet:

- a) das Betreten durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, durch von ihnen Beauftragte sowie durch die Jagdausübungsberechtigten zum Zwecke der Nachsuche;
- b) das Befahren mit Fahrzeugen im Rahmen der erlaubten landwirtschaftlichen Nutzung;
- c) Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzgebietes im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde, insbesondere die Entfernung von Gehölzen aus den Wiesenbereichen;
- d) die landwirtschaftliche Nutzung in Form der einmaligen Mahd der Streuwiesen nach dem 15. August;
- e) Instandhaltungsmaßnahmen an bestehenden Leitungsmasten im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
- f) die Instandhaltung des Gunstbaches zum Zwecke der Abflussertüchtigung;
- g) Maßnahmen zur Ableitung der Drainagewässer aus den umliegenden Wirtschaftswiesen, soferne damit keine Entwässerung des Schutzgebietes bewirkt wird.

§.

Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplans und der Pflegemaßnahmen gemäß § 4 ist, die seltene Vielfalt an Feuchtwiesenarten der "Gierer Streuwiese" durch eine regelmäßige späte Mahd dauerhaft zu erhalten.

§ 4

Gemäß § 15 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 werden folgende Maßnahmen festgelegt:

Es ist eine jährliche Streumahd nach dem 15. August eines jeden Jahres durchzuführen, das Mähgut zu heuen und anschließend abzutransportieren; falls ein Heuen aus Witterungsgründen nicht möglich ist, ist das Mähgut sofort, spätestens jedoch drei Tage nach der Mahd abzutransportieren.

8 5

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die "Gierer Streuwiese" als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 40/1995, außer Kraft.

Für die Oö. Landesregierung: **Dr. Haimbuchner**

Landeshauptmann-Stellvertreter

Anlagen